

Vergabe
Aktuell



KEINE MEHRVERGÜTUNG WEGEN GEÄNDERTEN BAUABLAUFPLANS

**OLG Dresden, 13.12.2023,
13 U 378/23
(BGH, 19.09.2024,
VII ZR 10/24)**

**Neuer Bauablaufplan wegen
Bauzeitverzögerung**

**Kein Anspruch auf Mehrver-
gütung**

**Vergaberecht und Leistungsän-
derung**

Verzögert eine Baubehinderung die Bauzeit und übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer daraufhin einen geänderten Bauablaufplan, ist dies keine preisändernde Anordnung gemäß § 2 Abs. 5 VOB/B.

Der Beklagte beauftragte die Klägerin unter Einbeziehung der VOB/B, eine Starkstromanlage zu errichten. Die Klägerin machte eine Baubehinderung geltend machte. Aufgrund der Bauzeitverlängerung übermittelte der Beklagte der Klägerin einen geänderten Bauablaufplan.

Daraus ergebe sich keine preisändernde Anordnung – so das OLG. Eine Anordnung im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B erfordere eine rechtsgeschäftliche Erklärung, die die vertraglichen Leistungspflichten des Auftragnehmers erweitere. Der neue Bauablaufplan erweitere nicht die Leistungspflichten, sondern reagiere lediglich auf die Bauzeitverzögerung. Der BGH hat die Auffassung des OLG Dresden in der Revision bestätigt.

Für das Vergaberecht kann man daraus schließen, dass keine Vertragsänderung, sondern eine Vertragsanwendung mit angepasster Leistung vorliegt, die nicht den Grenzen des § 132 GWB unterliegt.

[Volltext](#)

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.